



**Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden
in Westfalen-Lippe e.V.**

An das
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1201**

A17

Schorlemerstr. 15
48143 Münster
Postfach 8649
48046 Münster

Tel.: (0251) 41 75 05
Fax: (0251) 41 75 134

www.vje.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Reh

Datum
30.10.2013

Landesjagdgesetz Anhörung A 17 – 14.11.2013

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur
Änderung jagdlicher Vorschriften (kleine Novelle Landesjagdgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit im Rahmen der Novelle des Landesjagdgesetzes eine Stellungnahme abgeben zu können, darf ich mich im Namen der Jagdrechtsinhaber bedanken. Die beabsichtigten Änderungen des LJG NRW sind nachvollziehbar. Die Auflösung des dreigliedrigen Behördenaufbaus strafft die Behördenstruktur. Gerade die Verlagerung von Zuständigkeiten auf die unteren Jagdbehörden lässt die verantwortlichen Entscheidungsträger „näher an die betroffenen Reviere rücken“. So kennen die zuständigen Verwaltungsbeamten nicht selten die örtlichen Verhältnisse seit Jahren und sind auch mit den regionalen Konfliktlagen und den Verfahrensbeteiligten vertraut. Die Beteiligung des Jagdbeirates auf Kreisebene, der ebenfalls in aller Regel über gute Kenntnis der örtlichen Verhältnisse verfügt, erleichtert es, abgewogene Entscheidungen zu treffen. Im Ergebnis mag dies sogar zu einer höheren Akzeptanz bei allen Beteiligten führen. Mit einem zweistufigen System sind eine Vereinfachung und letztendlich auch eine Entbürokratisierung verbunden. Diese Überlegungen sind aus der Perspektive der Jagdrechtsinhaber zu begrüßen.

Vor dem Hintergrund einer verwaltungsgerichtlichen Klage und den im Rahmen des Erörterungstermins gegebenen rechtlichen Hinweisen, ist es notwendig, die Vergabe von Fördermitteln aus der Jagdabgabe im Landesjagdgesetz neu zu definieren. Auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Gemeinnützigkeit von Sonderabgaben hat hier entsprechende Vorgaben gemacht. Dies soll mit dem neuen § 57 LJG NRW geschehen.

Die vorgesehenen Regelungen des § 57 zur Jagdabgabe sind nach meinem Dafürhalten klar gegliedert. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Mittel aus der Jagdabgabe für „gruppennützige“ Fördermaßnahmen verwendet werden. Eine Finanzierung hoheitlicher Aufgaben aus den Mitteln der Jagdabgabe schließt sich aus. Es muss weiterhin sichergestellt sein, dass die Jagdabgabe, die als Sonderabgabe bei den Jägern erhoben wird, auch tatsächlich ausschließlich zu Gunsten dieser Gruppe eingesetzt wird. Vom Geld der Jäger müssen die Interessen der Jäger auch profitieren. Es wird vorgeschlagen, dass dem Landesjagdbeirat zur Verwendung der Mittel kontinuierlich Bericht zu erstatten ist. Insbesondere darf die Jagdabgabe auch nicht dazu missbraucht werden, Forschungsprojekte zu finanzieren, die bei Lichte betrachtet nicht „gruppennützig“ sind.

Mit freundlichen Grüßen



RA Jürgen Reh, Geschäftsführer VJE